

Statuten

der Ortspartei FDP.Die Liberalen Berg – Bürglen und Umgebung

I. ZWECK

Art. 1 Die FDP.Die Liberalen Berg–Bürglen und Umgebung bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und gehört als Lokalpartei dem Freisinnig–demokratischen Bezirksverband Weinfelden und der Freisinnig–demokratischen Partei des Kantons Thurgau an.

Art. 2 Sie bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Bürger aus den Politischen Gemeinden Berg und Bürglen und Umgebung zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen von Gemeinde, Kanton und Bund. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der thurgauischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Partei der Schweiz.

Die FDP.Die Liberalen Berg–Bürglen und Umgebung fördert die politische Meinungs– und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, im besonderen die junge Generation zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft heranzuziehen.

Art. 3 Diese Ziele sollen erreicht werden durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionsabenden, sowie durch Behandlung der Abstimmungsvorlagen und Wahlen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglied der FDP.Die Liberalen Berg–Bürglen und Umgebung können alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, die im Kanton Thurgau wohnhaft sind, das 18. Altersjahr vollendet haben und sich zu Zweck und Grundsätzen der Partei bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) durch Ausschluss wegen Verletzung der Partei-Interessen, Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei, sowie wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

III. ORGANISATION

Art. 6 Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.

Sie ist zuständig für die Aufstellung von Wahlkandidaturen und die Herausgabe der Parteiparole in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie nimmt in der Regel auch Stellung zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Sachgeschäften.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- c) Wahl der kantonalen Delegierten
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- e) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Kassier und die Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Entscheide über Statutenänderung
- h) Auflösung der Partei und Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 10 Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in Art. 15 erwähnten Ausnahme, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

b) der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und mindestens einem Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Es ist anzustreben, dass der Präsident und Vize-Präsident nicht in der gleichen politischen Gemeinde wohnen. Es ist zudem aus jeder politischen Gemeinde innerhalb des Vorstandes ein Regionalleiter zu bestimmen. Das Aufgabengebiet der Regionalleiter bestimmt der Vorstand.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Art. 12 Der Vorstand ist zuständig für die

- a) administrative Führung der Partei
- b) Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- c) Propaganda und Werbung
- d) Durchführung von Veranstaltungen
- e) Vertretung der Partei gegen aussen

c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die „Mitgliederversammlung“.

Es ist anzustreben, dass die beiden Rechnungsrevisoren nicht in der gleichen politischen Gemeinde wohnen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 14 Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Mittel

Art. 15 Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Einkünften

Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

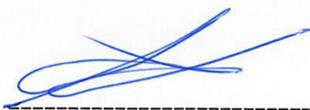
VI. STATUTENREVISION

Art. 15 Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgeändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 16 Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten sechs Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Vorstand.

Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23. April 2012 in Kraft.

Der Präsident:



Sacha Thür

Der Aktuar



Dominik Frei

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 23. April 2012